

16.11.99**Empfehlungen
der Ausschüsse**In - AS - Fz - Wizu **Punkt ...** der 745. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1999

Dritte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengKostVÄndV 3)**A.**

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik (AS)

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 des Grundgesetz nach Maßgabe der folgenden Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc - neu - (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 - neu - SprengKostV)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a ist nach Doppelbuchstabe bb folgender Doppelbuchstabe cc einzufügen:

'cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

"3. für Prüfungen und Maßnahmen nach § 32a des Gesetzes, die zum Zwecke der Überwachung erforderlich sind."

Begründung:

Die Verordnung enthält keinen eigenständigen Gebührentatbestand für Amtshandlungen nach § 32 a Abs. 1 Satz 1 und 2 SprengG. Amtshandlungen dieser Art können sehr zeitaufwendig sein. Es bietet sich deshalb an, die Gebühr nach Verwaltungsaufwand zu berechnen. Darüber hinaus werden die Aufsichtsbehörden in der Regel nicht in der Lage sein, die erforderlichen Prüfungen selber vorzunehmen. Sie werden deshalb einen entsprechenden Auftrag an die BAM geben müssen. Die Kosten für die Prüfung durch die BAM muß zunächst die Aufsichtsbehörde als auftraggebende Stelle verauslagen. Sie muß deshalb in die Lage versetzt werden, die Auslagen auf denjenigen abzuwälzen, der für die Beschaffenheit des geprüften explosionsgefährlichen Stoffes verantwortlich ist. § 4 Abs. 1 ist nicht einschlägig, da Auslagen der genannten Art nicht in § 10 des Verwaltungskostengesetzes aufgeführt sind.

Ausgeliefert am 16. NOV. 1999

2. Zu Artikel 1 Nr. 1b - neu - (§ 5 Abs. 1 SprengKostV)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1a - neu*) - folgende Nummer 1b einzufügen:

"1b. § 5 Abs. 1 wird aufgehoben."

Begründung:

Die Gebührenbefreiung für die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist systemwidrig und kann zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Gebühren für die staatliche Anerkennung von Lehrgängen sind Kosten des Lehrgangsträgers, die dieser mit der Teilnahmegebühr auf die Lehrgangsteilnehmer umlegt. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Lehrgangsträger ist es geboten, die Gebührenbefreiung für die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu beseitigen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (Abschnitt I Nr. 1 der Anlage - Gebührenverzeichnis zur Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz -)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in der Anlage - Gebührenverzeichnis zur Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz - im Abschnitt I Nr. 1 im Gebührentatbestand das Wort "und" durch das Wort "oder" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Verbesserung.

Das Wort "oder" schließt das Wort "und" ein.

4. Zu Artikel 1 Nr. 2 (Abschnitt I Nr. 1 der Anlage - Gebührenverzeichnis zur Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz -)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in der Anlage - Gebührenverzeichnis zur Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz - im Abschnitt I Nr. 1 im Gebührentatbestand im Klammerzusatz die Angabe "Nr. 1 und 2" zu streichen.

Begründung:

Redaktionelle Verbesserung.

*) vgl. unten Folgeänderung bei Nr. 9

5. Zu Artikel 1 Nr. 2 (Abschnitt I Nr. 1, Fußnote 1 der Anlage - Gebührenverzeichnis zur Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz -)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in der Anlage - Gebührenverzeichnis zur Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz - im Abschnitt I Nr. 1 der Berechnungsmodus entsprechend der Fußnote 1 zu streichen.

Begründung:

Die Gebührenhöhe sollte sich ausschließlich an den Kosten der durch die Behörde erbrachten Leistung orientieren. Bei der Berechnung in Abhängigkeit der durchschnittlichen Jahresmengen findet eine Kostendeckung erst ab einer bestimmten Menge statt. Demgegenüber findet bei der Berechnung der Gebühren nach dem Verwaltungsaufwand immer eine Kostendeckung statt.

6. Zu Artikel 1 Nr. 2 (Abschnitt I Nr. 8 der Anlage - Gebührenverzeichnis zur Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz -)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in der Anlage - Gebührenverzeichnis zur Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz - im Abschnitt I Nr. 8 die Angabe

"30,-" durch die Angabe "60,-" zu ersetzen.

Begründung:

Kostendeckung.

7. Zu Artikel 1 Nr. 2 (Abschnitt I Nr. 12 der Anlage - Gebührenverzeichnis zur Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz -)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in der Anlage - Gebührenverzeichnis zur Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz - im Abschnitt I Nr. 12 im Gebührentatbestand im Klammerzusatz nach der Angabe "§ 5a Abs. 1 SprengG" die Angabe "i.V.m. § 12a Abs. 2 1. SprengV" einzufügen.

Begründung:

Die Erteilung der EG-Baumusterprüfbescheinigung ist im § 12a Abs. 2 1. SprengV geregelt.

8. Zu Artikel 1 Nr. 2 (Abschnitt I Nr. 20 Buchstabe j der Anlage - Gebührenverzeichnis zur Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz -)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in der Anlage - Gebührenverzeichnis zur Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz - im Abschnitt I Nr. 20 Buchstabe j die Angabe "40,-" durch die Angabe "60,-" zu ersetzen.

Begründung:

Kostendeckung.

9. Zu Artikel 1 Nr. 2 (Abschnitt I Nr. 31 - neu - und Nr. 32 - neu - der Anlage - Gebührenverzeichnis zur Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz -)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in der Anlage - Gebührenverzeichnis zur Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz - im Abschnitt I nach Nummer 30 folgende Nummern 31 und 32 anzufügen:

	DM	
	von	bis
"31. Abnahme der Prüfung außerhalb eines Lehrganges nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 2a oder § 20 Abs. 2 SprengG	120,-	400,- ³
32. Abnahme der Prüfung außerhalb eines Lehrganges nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 27 Abs. 3 Satz 3 SprengG"	60,-	250,- ³

"³ Bei einer Prüfung von Personengruppen darf die Maximalgebühr je Gruppe nicht überschritten werden."

(noch Ziff. 9)

Als Folge

a) ist in Artikel 1 nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

"1. nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 2a oder § 20 Abs. 2 SprengG oder"

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

"2. nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 27 Abs. 3 Satz 3 SprengG"

c) Nummer 3 wird gestrichen.'

b) sind im Artikel 1 Nr. 2 in der Anlage - Gebührenverzeichnis zur Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz - im Abschnitt II in Nummer 1 die Angabe "a)" und der Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

a) zur neuen Ziffer 31:

In der derzeit gültigen SprengKostV ist der Gebührentatbestand "Abnahme der Prüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 SprengG" im Abschnitt I Rahmengebühren unter Nummern 16 und 17 mit einer Gebühr in DM von 60,- bis 400,- enthalten.

Der Aufwand zur Vorbereitung und Durchführung der Prüfung ist vom Einzelfall abhängig.

Ausgehend vom Inhalt und Umfang der nachzuweisenden Fachkunde ist der Aufwand und Umfang der Prüfung sehr unterschiedlich. In einzelnen Fällen ist auch eine praktische Prüfung abzulegen (§ 31 1. SprengV). Die Anzahl der zu prüfenden Personen ist ebenfalls zu berücksichtigen. In der Regel werden Einzelpersonen geprüft. Gegebenenfalls kann eine Gruppenprüfung stattfinden.

Gemäß § 30 1. SprengV ist die Prüfung vor einem Vertreter der zuständigen Behörde in Anwesenheit einer anderen sachverständigen Person abzulegen.

Unter Beachtung des genannten Aufwandes für derartige Prüfungen vor der Behörde sollte für diese Tätigkeit eine Rahmengebühr erhalten bleiben und die Mindestgebühr, wie in der Bundesratsdrucksache (siehe Artikel 1 Nr. 2 Abschnitt II Nr. 1b) vorgesehen, auf 120,-- DM angehoben werden.

(noch Ziff. 9)

b) zur neuen Ziffer 32:

In der derzeit gültigen SprengKostV ist der Gebührentatbestand "Abnahme der Prüfung nach § 27 Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 SprengG" im Abschnitt I Rahmengebühren unter Nr. 18 mit einer Gebühr in DM von 30,- bis 250,- enthalten.

Der Aufwand zur Vorbereitung und Durchführung der Prüfung ist vom Einzelfall abhängig.

Ausgehend vom Inhalt und Umfang der nachzuweisenden Fachkunde ist der Aufwand und Umfang der Prüfung sehr unterschiedlich. In der Regel ist auch eine praktische Prüfung abzulegen (§ 31 1. SprengV). Die Anzahl der zu prüfenden Personen ist ebenfalls zu berücksichtigen.

Im Normalfall werden Einzelpersonen geprüft. Gegebenenfalls kann eine Gruppenprüfung stattfinden. Gemäß § 30 Abs. 2 1. SprengV kann die Prüfung vor einem Vertreter der zuständigen Behörde ohne Anwesenheit einer anderen sachverständigen Person abgelegt werden.

Unter Beachtung des genannten Aufwandes für derartige Prüfungen vor der Behörde sollte für diese Tätigkeit eine Rahmengebühr erhalten bleiben und die Mindestgebühr, vergleichbar mit Erhöhungen von Mindestgebühren für andere Tätigkeiten, auf 60,- DM angehoben werden.

10. Zu Artikel 1 Nr. 2 (Abschnitt II Nr. 4 der Anlage - Gebührenverzeichnis zur Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz -)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in der Anlage - Gebührenverzeichnis zur Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz - im Abschnitt II Nr. 4 der Gebührentatbestand wie folgt zu fassen:

"Ungültigkeitserklärung bei Verlust eines Erlaubnisbescheides, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines (§ 35 Abs. 2 SprengG)"

Begründung:

Klarstellung.

Gemäß § 35 Abs. 2 SprengG sollen der Erlaubnisbescheid, der Befähigungsschein und sämtliche Ausfertigungen für ungültig erklärt werden.

B.

11. Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In),
der Finanzausschuss (Fz) und
der Wirtschaftsausschuss (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes unverändert zuzustimmen.